



Scopingpapier

10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach

(Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier)



Bearbeitung:
Marina Bomkamp, Astrid Zenkner (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 319 und 329)

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis	4
1 Untersuchungsgegenstand.....	5
1.1 Anlass	5
1.2 Rechtsgrundlagen	13
1.3 Verfahrensablauf	14
2 Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	15
2.1 Allgemeines	15
2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	16
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine	16
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von GIB und ASB-GE	18
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung.....	25
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes	26
3 Inhaltlicher Aufbau des Umweltberichtes.....	27
Literaturverzeichnis	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Planungsregion	5
Abbildung 2 – Bisherige Darstellung Teilbereich Industriepark Elsbachtal.....	7
Abbildung 3 – Geänderte Darstellung Teilbereich Industriepark Elsbachtal	8
Abbildung 4 – Bisherige Darstellung Teilbereich Industriegebiet Ost.....	9
Abbildung 5 – Geänderte Darstellung Teilbereich Industriegebiet Ost.....	10
Abbildung 6 – Bisherige Darstellung Teilbereich Sasserath.....	11
Abbildung 7 – Geänderte Darstellung Teilbereich Sasserath.....	12
Abbildung 8 – Verfahrensablauf.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltziele und operationalisierte Kriterien.....	21
---	----

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Anlass

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.



Abb. 1 - Planungsregion Düsseldorf

Zentraler Anlass für die 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier) ist die Unterstützung des Strukturwandels im Rheinischen Revier durch die regionalplanerische Festlegung neuer Industrie- und Gewerbeflächen in den Tagebaurandkommunen Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach. Diese sollen zur Ansiedlung neuer von der Braunkohle unabhängiger Industrie- und Gewerbebetriebe dienen. Hierfür ist eine Änderung des Regionalplans notwendig.

Der Regionalrat Düsseldorf hat mit Blick auf den Grundsatz 5-4 des LEP NRW in seinem Beschluss zum Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept vom 25.06.2020 die Regionalplanungsbehörde aufgefordert, den Städten mehr Spielraum bei der Gewerbeflächenplanung zu geben und in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen weitere Gewerbestandorte im Rheinischen Revier zu ermitteln und festzulegen.

Mit den Beschlüssen des jeweiligen Rats bzw. Ausschusses bzw. dem entsprechenden Schreiben der Verwaltungsspitze vom 08.06.2021, 23.06.2021 und 15.06.2021 haben

die Städte Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich die Verwaltung beauftragt, Gespräche über die hierfür notwendige Änderung des Regionalplans mit der Regionalplanungsbehörde zu führen. Hierbei haben sich drei Flächen herauskristallisiert. Auf diese wird im Folgenden detailliert eingegangen.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50.000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Es erfolgen ausschließlich zeichnerische Änderungen der nachfolgend aufgezeigten Bereiche. Im Einzelnen sollen an den drei Standorten folgende zeichnerische Änderungen vorgenommen werden:

Änderungsbereich „Industriepark-Elsbachtal“ (Grevenbroich / Jüchen)

Im Änderungsbereich des „Industriepark-Elsbachtal“ handelt es sich ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Städte Grevenbroich und Jüchen, welches im RPD als zweckgebundener überregional bedeutsamer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) dargestellt ist. Es liegt unmittelbar südwestlich angrenzend an den Kreuzungsbereich der Bundesautobahn A46 und der Bundesstraße B59 auf Höhe der Anschlussstelle Jüchen.

Dieser GIB-Z soll nun um eine ca. 93 ha große Fläche östlich der B59 erweitert werden. Der Erweiterungsbereich ist derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) im RPD dargestellt. Teile des Plangebietes sind dargestellt als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BASB) mit der Nachnutzung als AFA. Der Änderungsbereich ist bereits aus der Bergaufsicht entlassen, sodass diese Fläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht. Über die vorhandene A46 und die Bundesstraße ist das Plangebiet bereits an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Auch für die Erweiterungsfläche ist die regionalplanerische Darstellung als GIB-Z beabsichtigt. Die Zweckbindung für den bestehenden GIB-Z Elsbachtal sieht vor, dass dieser als Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie gemäß Z2 des Kapitels 3.3.2 RPD genutzt wird, wobei Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 5 ha oder mehr anzusiedeln sind oder Flächen für Betriebe vorzusehen sind, die größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern. Da mit der geplanten Erweiterung auch kommunale Bedarfe der oben genannten Kommunen an gewerblichen Flächen gedeckt werden sollen, soll die Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie nur anteilig im neuen GIB-Z umgesetzt werden. Dieser Anteil in Höhe von ca. 50 ha entspricht in etwa der Größe des bereits dargestellten GIB-Z. Über eine textliche Ergänzung in den Erläuterungen zu Kapitel 3.3.2 RPD soll diese Zweckbindung für das GIB „Industriepark-Elsbachtal“ umgesetzt werden.

Nachfolgend der gesamte Änderungsbereich zunächst im Überblick:

Rechtskräftige Darstellung RPD:

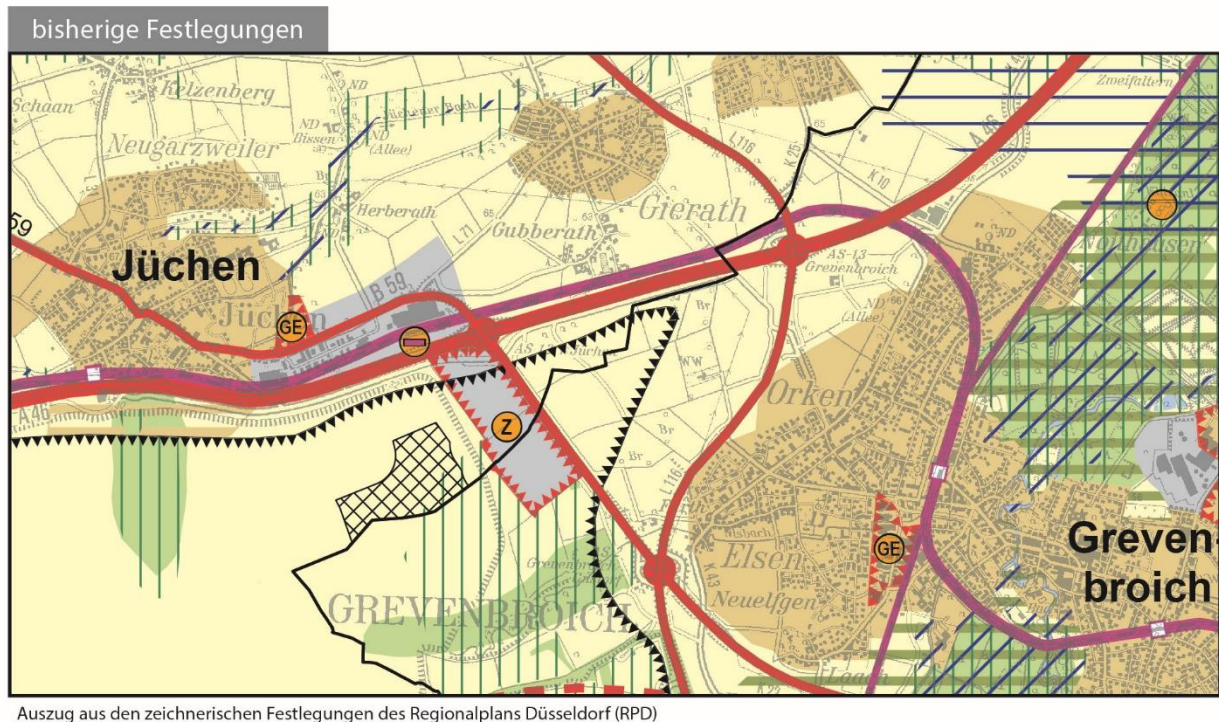
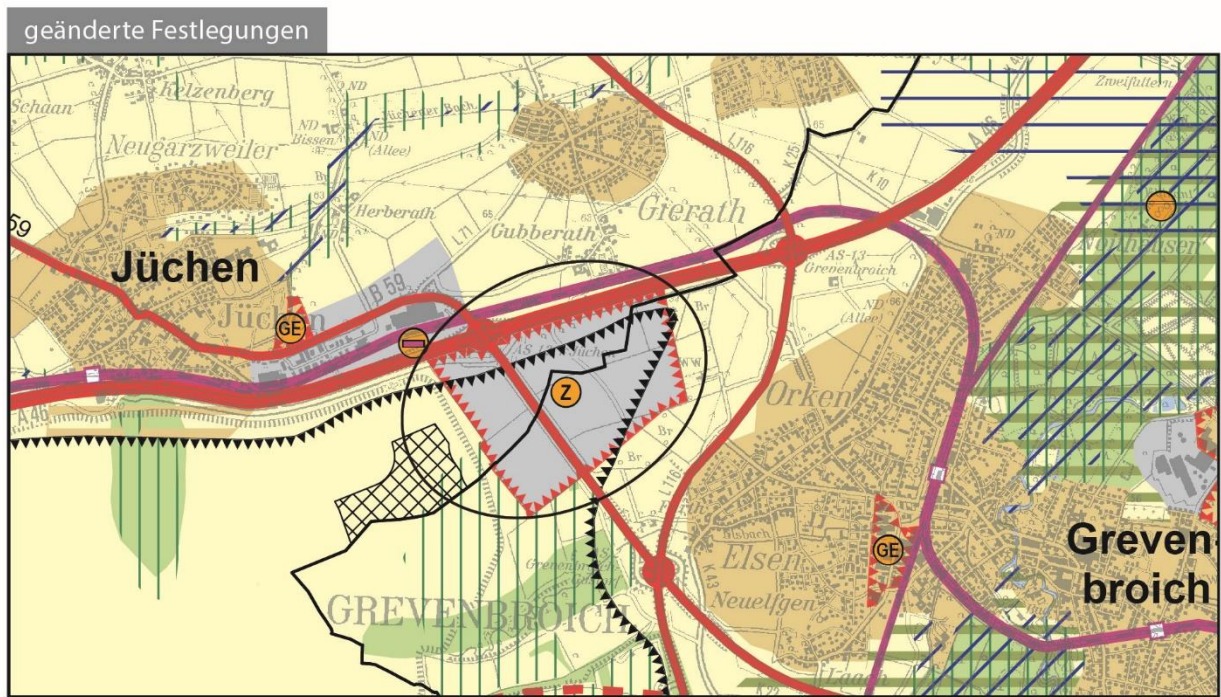


Abb. 2 - Bisherige Darstellung Teilbereich Industriepark Elsbachtal

Geplante regionalplanerische Darstellung RPD:

Der Änderungsbereich der Erweiterung „Industriepark-Elsbachtal“ soll als GIB-Z dargestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum LPIG mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)
- Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)
- GIB oder GIB-Teilbereiche, die auf Grund ihrer räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungen vorbehalten sind



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen

Abb. 3 - Geänderte Darstellung Teilbereich Industriepark Elsachtal

Änderungsbereich „Industriegebiet Ost“ (südlich Aluminiumstraße)

Das Gewerbegebiet Ost befindet sich im südlichen Stadtgebiet Grevenbroichs und ist im RPD als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt. Diese Festlegung soll um den Sondierungsbereich in südwestlicher Richtung, unmittelbar an der Anschlussstelle Grevenbroich-Süd der B59 gelegen, erweitert werden. Die geplante Erweiterung der GIB-Festlegung hat eine Größe von ca. 8,5 ha, ist im RPD derzeit als AFA festgelegt und dient einem bereits im Gewerbegebiet Ost ansässigen Unternehmen als Betriebserweiterungsfläche.

Es handelt sich hierbei um die Umwandlung eines bisher in der Beikarte 3A „Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ dargestellten Sondierungsbereichs für mögliche GIB-Darstellungen in eine zeichnerische GIB-Festlegung in der RPD-Planzeichnung. Insofern wird es auch bei der Beikarte 3A Anpassungen geben. Mit der Änderung der Beikarte sind keine unmittelbaren negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, somit handelt es sich im Sinne der Umweltprüfung um eine redaktionelle Änderung.

Rechtskräftige Darstellung RPD:

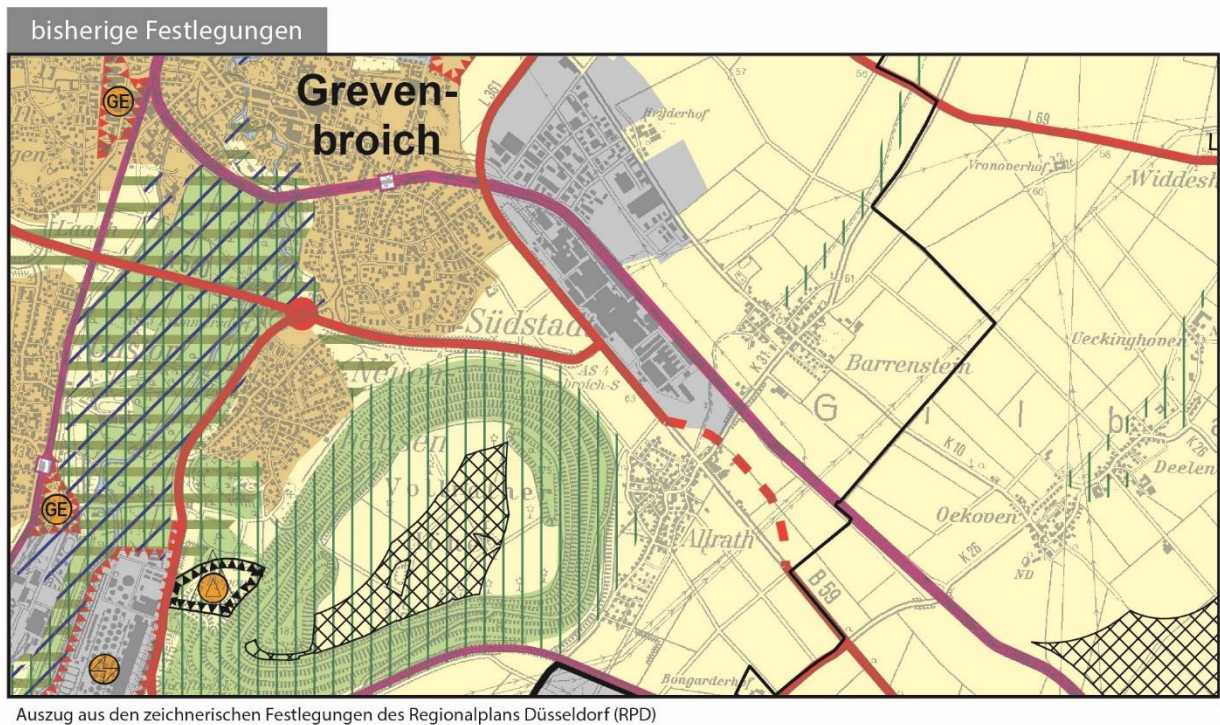


Abb. 4 - Bisherige Darstellung Teilbereich Industriegebiet Ost

Geplante regionalplanerische Darstellung RPD:

Der Änderungsbereich „Industriegebiets Ost“ soll die Erweiterung als GIB festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum LPIG mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)
- Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)

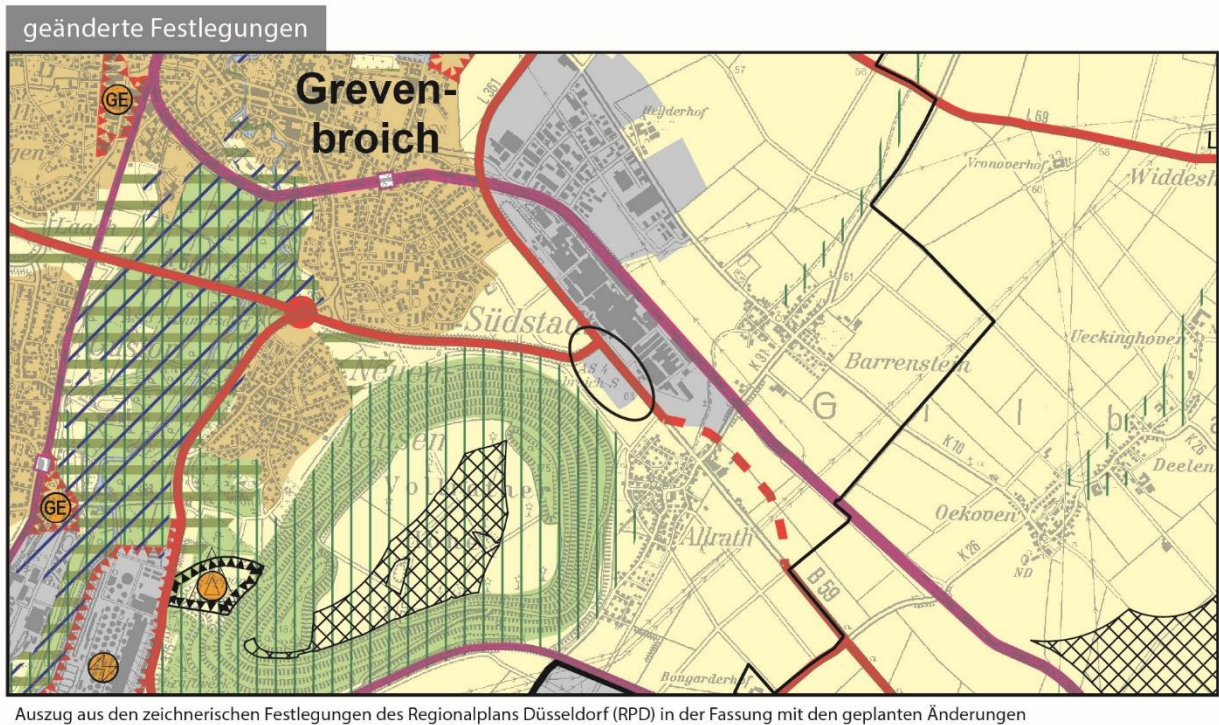


Abb. 5 - Geänderte Darstellung Teilbereich Industriegebiet Ost

Änderungsbereich „Sasserath“ (Mönchengladbach/Jüchen)

Im Südosten der Stadt Mönchengladbach sowie und im Nordwesten der Stadt Jüchen soll ein neuer interkommunaler ASB-GE mit einer Größe von 60 ha festgelegt werden. Dieser soll der Entwicklung und Profilierung eines CO₂-neutralen Gewerbestandortes – dem Modellvorhaben „Zero Emission“ – dienen.

Um dies zu gewährleisten, soll das RPD-Kapitel 3.3.1 „Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)“ um einen entsprechenden Grundsatz G2 ergänzt werden. Eine gesonderte, vertiefende textliche Prüfung erfolgt nicht, da es sich um eine räumlich verortbare Festsetzung handelt. Somit sind voraussichtliche Auswirkungen konkret an der Fläche prüfbar.

Obwohl aufgrund des neuen „Zero Emission“ Grundsatzes davon auszugehen ist, dass im Vergleich zu einem ASB-GE eine geringere Intensität der Nutzung erfolgen wird, wird eine „worst case“ Betrachtung durchgeführt, da ein Grundsatz in der Abwägung überwunden werden könnte und somit nicht verbindlich auf Ebene der Bauleitplanung umzusetzen ist.

Somit wird im Rahmen der SUP von einer Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Betrieben im Sinne des typischen Spektrums eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO ausgegangen.

Im RPD ist der Bereich der geplanten ASB-GE-Festlegung derzeit als AFA festgelegt.

Aus raumordnerischen Gesichtspunkten wird für die geplante Festlegung des ASB-GE „Sasserath“ ein unmittelbarer Anschluss an regionalplanerische Siedlungsfestlegungen (ASB oder GIB) als erforderlich angesehen. Daher soll die zeichnerische Festlegung

des ASB Mönchengladbach-Odenkirchen um den vorhandenen Siedlungsbestand, der bisher nicht dargestellten Ortslage Sasserath, erweitert werden. Die Erweiterung der ASB-Festlegung in einer Größe von ca. 35 ha beschränkt sich weitgehend auf den bereits vorhandenen Siedlungsbestand, lediglich im südlichen Bereich ergibt sich noch ein neues Potenzial von etwa 5 ha.

Derzeit ist dieser Bereich nördlich der B59 im RPD als AFA festgelegt, südlich der Bundesstraße wird diese Festlegung zusätzlich von der zeichnerischen Festlegung Regionalen Grünzuges (RGZ) überlagert. Hier soll eine entsprechende Anpassung, das heißt eine Rücknahme der RGZ-Festlegung erfolgen.

Die durch dies ASB-Neufestlegung ermöglichte Siedlungsentwicklung geht nur unwesentlich über das hinaus, was aktuell bereits zulässig wäre. Der RGZ südlich der Bundesstraße ist davon nicht betroffen, da es sich hier ausschließlich um eine Nachzeichnung des Bestandes handelt.

Da unklar ist, ob das neue ASB-Potenzial für Wohnen oder Gewerbe umgesetzt werden soll, wird die geplante ASB-Festlegung Sasserath in der SUP methodisch wie der anschließende ASB-GE (vgl. Tabelle 1) behandelt, was zu einer „worst-case“ Betrachtung im Sinne des typischen Spektrums eines Gewerbegebietes führt. Dabei wird in Kauf genommen, dass im Rahmen der SUP Betroffenheiten auftreten könnten, welche für eine ASB Festlegung normalerweise nicht prüfungsrelevant sind.

Rechtskräftige Darstellung RPD:

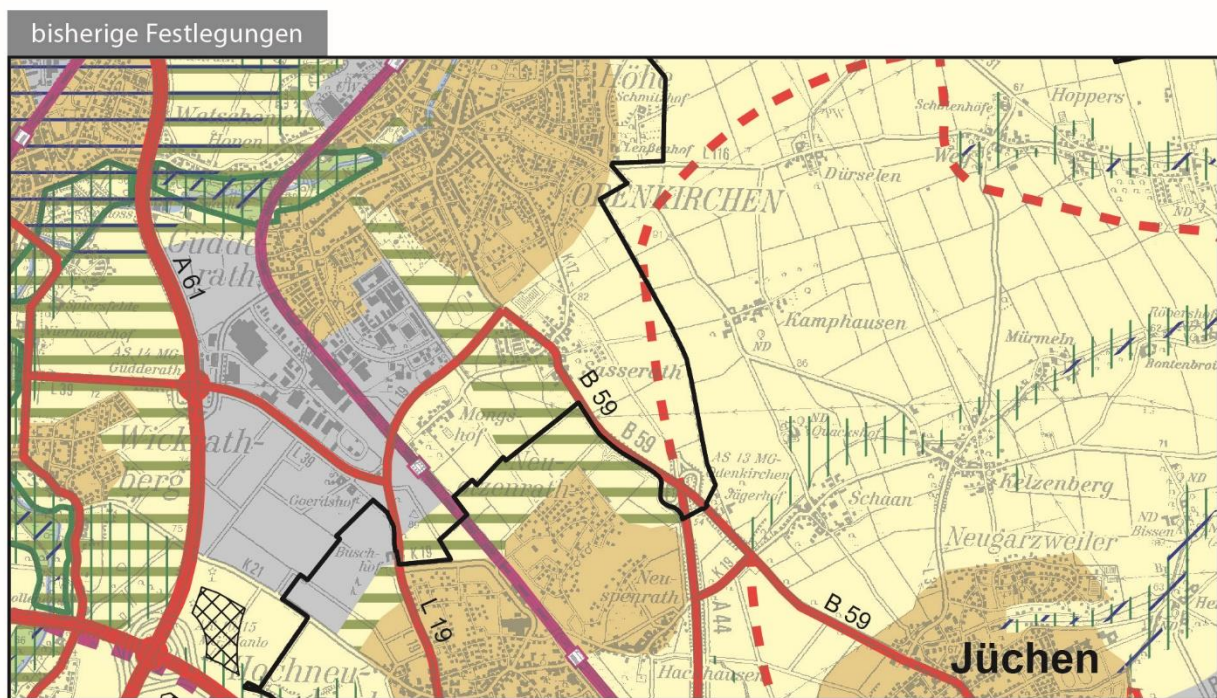
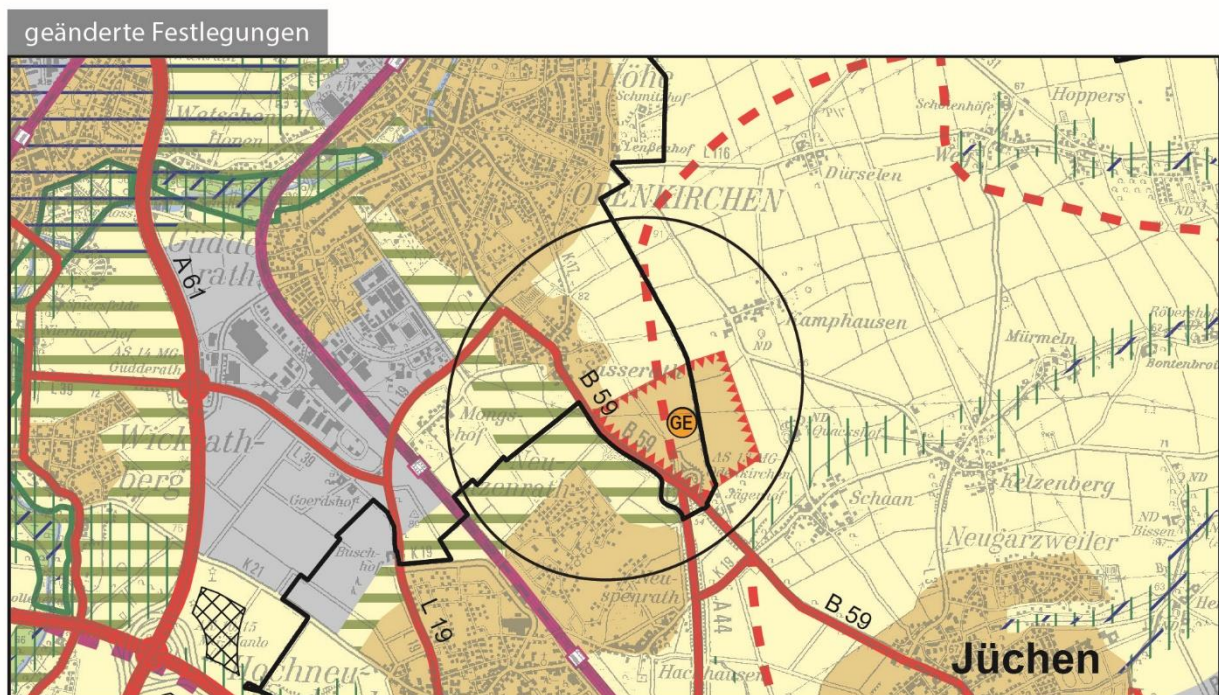


Abb. 6 - Bisherige Darstellung Teilbereich Sasserath

Geplante regionalplanerische Darstellung RPD:

Der Änderungsbereich „Sasserath“ soll als ASB und ASB-GE festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum LPIG mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB)
- ASB oder ASB-Teilbereiche, die auf Grund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. bb) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind. Hier: Gewerbe i.S.d. Ziel 2 Regionalplan Düsseldorf Kapitel 3.3.1.



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen

Abb. 7 - Geänderte Darstellung Teilbereich Sasserath

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für die 10. Änderung des RPD eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Hierfür ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen. Die nachfolgenden Erläuterungen dieses Scopingpapiere sollen über die angedachte Methodik und Prüftiefe der regionalplanerischen Umweltprüfung informieren.

1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPIG erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von Siedlungsbereichen (hier GIB, ASB-GE und ASB) erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Angaben zum Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier zu erarbeitenden Umweltberichtes orientieren sollen.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening). Diese Voraussetzungen erfüllt die hier vorliegende Planung jedoch nicht, weshalb die beabsichtigte Änderung vollumfänglich der Umweltprüfung unterzogen wird.

1.3 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

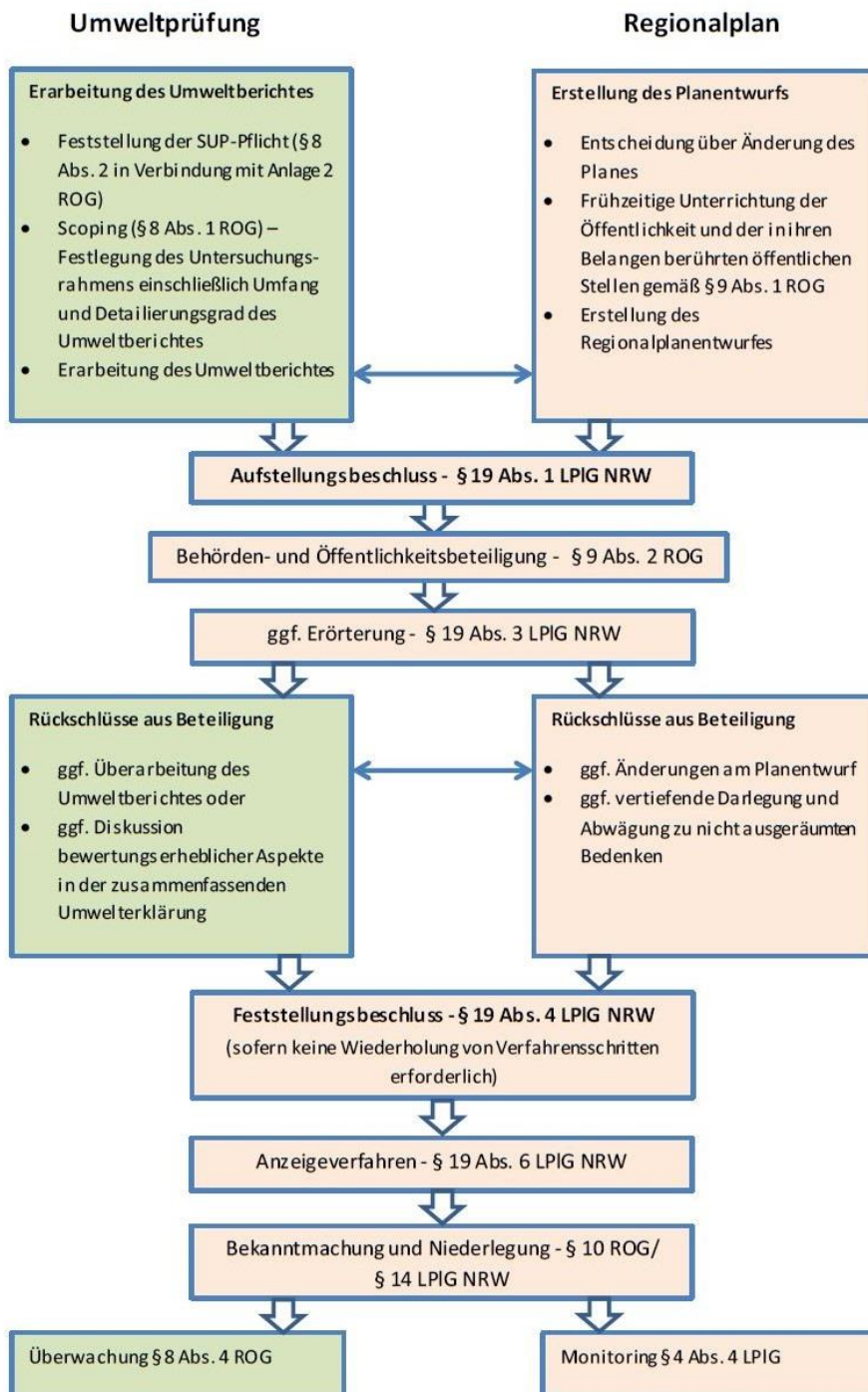


Abb. 8 - Verfahrensablauf

Das Planverfahren der 10. Änderung befindet sich derzeit noch in einem frühen Stadium. Neben der Scopingbeteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 8 Abs. 1 ROG findet im gleichen Zeitraum auch die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG statt.

2 Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand wird die Gesamtheit der hier vorgesehenen Regionalplanänderung sein, d.h. die Umweltprüfung betrachtet die möglichen erheblichen Auswirkungen der Änderung der zeichnerischen Darstellung. Die textlichen Änderungen werden, wie in Kapitel 1.1 dargelegt, hier nicht separat geprüft.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Darstellung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethoden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Dabei wird es als zielführend erachtet, sich hinsichtlich der Prüftiefe für die regionalplanerische Ebene an der im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) durchgeführten Umweltprüfung zu orientieren. In deren Rahmen wurden u.a. einzelne Flächendarstellungen räumlich-konkret geprüft. Auf diesem Wege erfährt die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der Änderung und Weiterentwicklung des RPD eine inhaltlich und methodisch konsistente Fortsetzung.

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
 - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
 - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtplanbetrachtung
- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von GIB und ASB-GE
- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Artenschutzes und des „Natura 2000“ – Netzes

2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auswahl sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. die Schutzgüter der SUP, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen betreffen sowie unter Berücksichtigung der Ebene einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seiten 20 f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der hier als relevant angesehenen Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 1.

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 ROG Nr. 2 a-d in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethodik, welche nachfolgend vertiefend beschrieben wird.

Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der beabsichtigten Festlegungen einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung soll sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien orientieren. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der Regionalplanänderung sind ausschließlich die zuvor aufgezeigten Bereiche. Daher soll auch die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der

Planung vor allem aus einer teilregionalen Sichtweise auf die in den Blick genommenen Standorte und deren Umfeld erfolgen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, sind an zwei Standorten Ausweisungen von GIB bzw. GIB-Z sowie in Sasserath die Ausweisung von ASB-GE sowie ASB vorgesehen. Für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch in diesen Bereichen somit ein zu beachtender Vorrang für Flächen der überwiegend gewerblichen Siedlungsentwicklung. Den hier möglichen raumbedeutsamen Nutzungen muss damit zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Aus diesem Grund werden die im Kapitel 1.1 vorgestellten geplanten Festlegungen einer vertieften, räumlich konkreten Prüfung unterzogen. Hierzu wird eine schutzgutbezogene und anhand der definierten Umweltziele entwickelte, kriteriengestützte Bewertung erfolgen (siehe hierzu noch folgend Kap. 2.4).

Nicht Bestandteil tiefergehender Betrachtungen im Umweltbericht werden die rein redaktionellen und klarstellenden Darstellungen dieser Änderung sein. Hierzu gehört die Änderung der Beikarte 3A sowie die textlichen Änderungen. Die textlichen Änderungen können aufgrund der hinreichend bestimmbareren konkreten raumbezogenen Nutzung im Zusammenhang mit der zeichnerischen Festlegung geprüft werden.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Soweit erforderlich erfolgt ebenso eine Betrachtung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Nach derzeitiger Einschätzung der Lage der Planbereiche und unter Berücksichtigung der im Kapitel 2.4 noch vorzustellenden Kriterien und Einwirkbereiche möglicher Wirkfaktoren wird vorbehaltlich möglicher Erkenntnisse aus dem Scoping und weiterer Beteiligungsschritte im Planverfahren zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Soweit sich aus dem planerischen

Prozess weiterführende Erkenntnisse ergeben, soll hierauf im Flächensteckbrief hingewiesen werden. So kann beispielsweise bei der Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung spezifischer auf mögliche Betroffenheiten der Teilflächen eingegangen werden.

Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind (Anlage 1 Nr. 2 d zu § 8 Abs. 1 ROG).

Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt dann die Gesamtbetrachtung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderung.

Redaktioneller Hinweis zur Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung innerhalb von Flächensteckbriefen:

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung und ihrer zuvor dargelegten Prüfbausteine erfolgt gebündelt in jeweils einem Flächensteckbrief.

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von GIB und ASB-GE

In der nachfolgenden Tabelle wird schutzgutbezogen dargelegt:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zugrunde gelegt werden sollen,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für GIB/ ASB-GE-Festlegungen bewertet werden soll.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für eine Umwelterheblichkeit auf regionalplanerischer Ebene ist die Flächeninanspruchnahme bestimmter Räume, denen für einzelne Schutzgüter eine hohe Bedeutung zugemessen wird. Soweit von möglichen, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinaus hinreichenden Wirkungen auszugehen ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld der Darstellung in die Bewertung einbezogen.

Mit dieser Planänderung erfolgen GIB und ASB-GE Darstellungen. Der nachfolgende Vorschlag von Indikatoren für eine erhebliche Umweltauswirkung (rechte Spalte der Tabelle 1) unterstellt im realistischen worst-case somit künftig eine Auslastung der Plangebiete mit gewerblichen Bauflächen im Sinne §§ 8 und 9 der Baunutzungsverord-

nung (Gewerbe- und Industriebetriebe, Sondergebiete mit vergleichbarer Zweckbestimmung).

Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung möglichen Nutzungsspektrum der regionalplanerischen Festlegung im Maßstab 1:50 000 und die Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer realistischen worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch Nutzungen mit geringeren als den hier angenommenen Umweltauswirkungen geplant und somit hier festgestellte Betroffenheiten ggf. nicht oder nur in vermindertem Umfang zum Tragen kommen.

Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine über die hier beschriebene Prüfmethodik hinausgehende, spezifische umweltbezogene Betrachtung und Bewertung einzelner Räume, beispielsweise durch eigene aktive Begehung oder Kartierung. Die vorhandenen und insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellten Umweltinformationen werden als ausreichende Grundlage für die regionalplanerische Umweltprüfung angesehen.

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung wird auch hier nur im Rahmen der beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen können. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächenstreckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1 – GIB und ASB-GE

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit

(in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Normaldruck: Kriterium einfachen Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage März 2012)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf Wohnstandorte innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung • Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39) 	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Fachdatensatz Allgemeine Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) 			
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder

	<p>Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) 			<p>Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)</p>
		<p>Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion</p>	<p>Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		<p>Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion</p>	<p>Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		<p>Auswirkungen auf klimarelevante Böden</p>	<p>Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage Dezember 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<p>Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:</p> <p>Naturparke</p>	<p>LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparks
		<p>Landschaftsschutzgebiete</p>	<p>LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG

		geschützte Landschaftsbestandteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sach-güter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

Die zuvor vorgestellte, angestrebte Operationalisierung der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien wird unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Scoping zu Untersuchungsrahmen und vorliegenden Daten überprüft und im Anschluss im Umweltbericht selbst noch eingehender erläutert und begründet.

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter soll eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der Planfestlegung erfolgen. Da durch die Operationalisierung der Ziele des Umweltschutzes eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen sind, soll durch die zusammenfassende Bewertung deutlich werden, ob die jeweilige Fläche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslöst. Diese Bewertung soll zuvor identifizierte Einzelbetroffenheiten von Schutzgütern im Ergebnis nicht abschwächen, sondern stellt eine (vereinfachte) Zusammenfassung des Prüfergebnisses und eine Gesamtempfehlung für den regionalen Planungsträger aus umweltfachlicher Sicht dar.

Die zusammenfassende Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einer Fläche soll gemäß nachfolgendem Bewertungsmuster erfolgen:

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit erhöhtem Gewicht aus:**

Nachfolgend aufgelisteten Flächenkategorien (in Tabelle Nr. 1 in Kap. 2.4 auch durch Gelbmarkierung gekennzeichnet) wird unterstellt, dass sie eine derart hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sie nehmen aufgrund fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein:

- FFH/Vogelschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300 m
- Naturschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300 m
- verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten / Pflanzenarten + Vorkommen im Umfeld 300 m
- Wasserschutzzonen I, II und IIIa
- Überschwemmungsgebiet

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien mit einfachem Gewicht aus.**

Alle weiteren in Tabelle 1 in Kap. 2.4 vorgestellten Kriterien sind mit einfachem Gewicht eingestuft. Sie beschreiben allesamt zwar wichtige Funktionen der jeweilig zugeordneten Schutzgüter, sind jedoch teilweise fachgesetzlich nicht mit derart strengen Schutz-Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte. Darüber hinaus werden hier auch Fachdatensätze mit zum Teil modellhaften Analysen in die Bewertung einbezogen. Daher soll in der zusammenfassenden Betrachtung erst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien die Einstufung einer GIB sowie ASB-GE Festlegung als umwelterheblich auslösen.

2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes

Natura 2000

Soweit NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten dazu geeignet ist, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatSchG).

Zunächst ist im Zuge einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob die Auswirkungen der geplanten Festlegung eines Siedlungsbereiches ernsthaft erhebliche Beeinträchtigungen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes befürchten lassen oder derartige Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (vgl. VV-Habitatschutz 2016). Soweit im Ergebnis festgestellt wird, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner weitergehenden Untersuchung. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer alternativen Betrachtung andere Flächen für eine Entwicklung in Frage kommen oder ein veränderter Flächenzuschnitt ggf. dazu geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soll jedoch an der Flächenfestlegung festgehalten werden, ist eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die hier in Rede stehenden Flächen befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000 Gebietes oder innerhalb eines relevanten Umfeldes von 300 m zu einem solchen Schutzgebiet. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. VV Habitatschutz 2016). Insoweit wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf besteht.

Artenschutz

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren spielt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange eine besondere Rolle und ist über die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 VS-RL auch besonders rechtlich normiert. Wenn gleich die regionalplanerische Ebene ein sehr frühes Planungsstadium in noch grobem Maßstab darstellt, ist es sinnvoll, im Rahmen einer vorgelagerten Abschätzung mögliche Konflikte zu identifizieren. Im Mittelpunkt der Analyse steht hierbei die Frage, ob durch den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich mögliche Vorkommen von planungsrelevanten verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Ebene des Regionalplanes hinreichend sicher vermutet werden kann, dass aufgrund der Störung der betroffenen Art durch das im Rahmen der Darstellung mögliche bauliche Nutzungsspektrum auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erzielbar ist. Soweit artenschutzrechtliche Konflikte in oben skizzierter Tiefe für einzelne Flächenfestlegungen zu diskutieren sind, wird dies neben der Diskussion im Flächensteckbrief aufgegriffen.

Mit dieser Scopingabfrage wurde das LANUV NRW um Einschätzung gebeten, ob vor dem Hintergrund ihr vorliegender Erkenntnisse für den Planbereich entsprechende Konflikte zu erwarten sind, die einer vorgelagerten regionalplanerischen Beachtung bedürfen.

3 Inhaltlicher Aufbau des Umweltberichtes

Nachfolgend sollen die jeweiligen zuvor skizzierten Bestandteile des Umweltberichtes im Rahmen eines Gliederungsvorschlages noch einmal aufgezeigt werden:

Gliederung des Umweltberichts:

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Anhänge

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Planungsanlass

1.2 Rechtsgrundlagen

1.3 Planungsraum

1.4 Verfahrensablauf

2 Methodik

2.1 Allgemeines

2.2 Bedeutung der einschlägig bedeutsamen Umweltziele für die Regionalplanung

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von GIB/ASB-GE

2.4.1 Schutzgut Mensch

2.4.2 Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt

2.4.3 Schutzgut Fläche

2.4.4 Schutzgut Boden

2.4.5 Schutzgut Wasser

2.4.6 Schutzgut Luft/Klima

2.4.7 Schutzgut Landschaft

2.4.8 Schutzgut Kultur und Sonstige Sachgüter

2.4.9 Wechselwirkungen

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

2.6 Die Rolle des Netzes Natura 2000 und des Artenschutzes

3 Umweltprüfung

3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

3.8 Gesamtplanbetrachtung

4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

7 Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

Balla, S.; Peters, H.-J.; UBA (Umweltbundesamt)(Hg.); Wulfert, K. (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Dessau-Roßlau. Erstellt im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte 08/09.

Bezirksregierung Düsseldorf(Hg.)(2017): Zusammenfassende Erklärung RPD 2017. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.2017. Düsseldorf.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Biotopverbund. Bonn. <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html> [18.01.2021]

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Bundesregierung (2. Aufl.) (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Berlin. Kabinettsbeschluss vom 11.01.2017, der zuletzt am 10. März 2021 aktualisiert worden ist

Dijks, S.; Hoffmeier, A.; Jennemann, L.; Jung, R.; Küer, A.; Volmer, M.; Wulfert, K.; Bezirksregierung Düsseldorf (Hg.) (2017): Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf. Düsseldorf & Herne. Erstellt durch Bosch + Partner GmbH.

DVO zum LPIG NRW (Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes) (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, das zuletzt durch die 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 geändert worden ist. In Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

KOG (Kurortegesetz - Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen) vom 01. Dezember 2007, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2009): Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW)

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf. Kreis Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen, Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal. Recklinghausen.

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2016a): Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Recklinghausen.

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2018): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Recklinghausen.

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)

(2021): Infosysteme und Datenbanken. Recklinghausen. <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/> [18.01.2021]

LEP NRW (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) mit Rechtskraft vom 08. Februar 2017, dessen letzte Änderung am 06. August 2019 in Kraft getreten ist

LNatschG NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen) vom 15. November 2016, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) geändert worden ist

LPIG (Landesplanungsgesetz) vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2021, in Kraft getreten am 16. Juli 2021.

LVR (Landschaftsverband Rheinland) (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Köln.

LVR (Landschaftsverband Rheinland); LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Köln & Münster.

ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1347) geändert worden ist

Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) neugefasst durch Bek. vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1342) geändert worden ist

VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift-Artenschutz) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift-Habitatsschutz) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.18

Wald und Holz NRW (2019): Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen. Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen. Münster.

WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 14081) geändert worden ist

WRRL (Wasserrahmenrichtlinie): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik